

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer
Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

(BT-Drucksache 20/188)

vom 8. Dezember 2021

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf werden die gesetzlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-bedingten Herausforderungen weiterentwickelt und ergänzt. Durch § 20b IfSG (neu) sollen mit Blick auf die beschleunigte Organisation und Durchführung der Impfungen zusätzlich auch Apothekerinnen und Apotheker, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte befristet Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen dürfen.

Die Apothekerinnen und Apotheker sind bereit, ihren Beitrag zu diesem gesetzgeberischen Vorhaben zu leisten. Die ABDA unterstützt das Anliegen ausdrücklich. In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns daher auf diejenigen Punkte, die aus unserer Sicht überarbeitungsbedürftig sind.

II. Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nummer 4; § 20b Absatz 2 Nummer 3 IfSG (neu) (Notfallmaßnahmen)

Aufgrund der Erfahrungen mit den Schulungen für Gripeschutzimpfungen durch Apothekerinnen und Apotheker im Rahmen der Modellvorhaben nach § 132j SGB V und der Rückmeldungen der ärztlichen Referentinnen und Referenten können die Kenntnisse über Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Durchführung auch von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern bzw. Personen mit Qualifikation zur Durchführung der Ersthelferschulung nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vermittelt werden.

Die Schulungen von Apothekerinnen und Apothekern für die Gripeschutzimpfungen im Rahmen der Modellvorhaben nach § 132j SGB V haben im Übrigen gezeigt, dass es schwierig ist, ausreichend ärztliche Referentinnen oder Referenten zu gewinnen. Dieser Umstand könnte dem gesetzgeberischen Wunsch nach einer zügigen Umsetzung des § 20b IfSG (neu) entgegenstehen.

Wir schlagen deshalb vor, nach § 20b Absatz 2 Satz 2 einen Satz 3 (neu) einzufügen:

„Die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach Nr. 3 kann auch durch Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter oder Personen mit der Qualifikation zur Ausbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4; § 20b Absatz 3 (Entwicklung eines Mustercurriculums in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer)

Nach § 20b Absatz 3 Nummer 1 IfSG soll die Bundesapothekerkammer bis zum 31. Dezember 2021 in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Apothekerinnen und Apotheker entwickeln. Die Bundesapothekerkammer ist selbstverständlich gerne bereit, ein entsprechendes Mustercurriculum zu entwickeln.

Die Bundesapothekerkammer hat aufgrund der Entwicklung des Curriculums für die Schulungen gemäß § 132j SGB V – Modellvorhaben Gripeschutzimpfungen durch Apothekerinnen und Apotheker – einschlägige Erfahrungen, die sie bei der Entwicklung des vorgesehenen Mustercurriculums nutzen wird. Da der Gesetzgeber mit § 20b Absatz 3 Nummer 1 IfSG ausdrücklich der Bundesapothekerkammer die Aufgabe zuweist, das Mustercurriculum zu entwickeln, ist auch die bundesweite Anwendung gewährleistet – ohne dass es einer Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer bedürfte.

Der vorgesehene Zeitrahmen für die Erarbeitung des Mustercurriculums in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer, d. h. bis 31. Dezember 2021, wird u. E. auch der gesetzgeberischen Intention nicht gerecht, möglichst zügig mit den Schulungen zu beginnen.

Wir regen dringend an, in § 20b Abs. 3 IfSG die Worte „in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer“ zu streichen.

3. *Zu Artikel 1 Nummer 4; § 20b IfSG (Durchführung von Schutzimpfungen in Apotheken)*

Apothekerinnen und Apotheker können unter den Voraussetzungen des § 20b Absatz 1 IfSG zukünftig Schutzimpfungen gegen das Corona-Virus durchführen.

In der Begründung zu § 20b Absatz 1 IfSG findet sich der Hinweis, dass Schutzimpfungen nur durchgeführt werden dürfen, sofern das Berufsrecht dem nicht entgegensteht. Die Einschränkung, die möglicherweise der Begründung zu § 132j Absatz 4 Nummer 1 SGB V entnommen wurde, wird vom Wortlaut des § 20b IfSG nicht getragen und wäre auch nicht zielführend. Die Berufsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen sieht – anders als in den übrigen Ländern - gegenwärtig keine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Ausübung der Heilkunde vor. In Thüringen wäre dann eine Einbindung der Apotheken in die Impfkampagne nicht möglich, wenn man der Begründung des Gesetzes folgen wollte.

Nach dem jetzt vorgesehenen Wortlaut des § 20b IfSG wäre jedenfalls angesichts Artikel 31 des Grundgesetzes („Bundesrecht bricht Landesrecht“) bundesweit eine Impfung in Apotheken möglich. Wir regen zur Vermeidung unnötiger Irritationen an, die missverständliche Begründung des Fraktionsentwurfs im Ausschussbericht klarzustellen.

III. Weitergehende Änderungen

Zu Artikel 1 Nummer 4; § 20b Absatz 1 Nummer 2 (Geeignete Räumlichkeiten)

Apothekerinnen und Apotheker können unter den Voraussetzungen des § 20b Absatz 1 IfSG zukünftig Schutzimpfungen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen, sofern ihnen eine geeignete Räumlichkeit mit der dafür erforderlichen Ausstattung zur Verfügung steht oder er/sie in andere geeignete Strukturen, insbesondere ein mobiles Impfzentrum, eingebunden ist.

Um den Apotheken auch die Nutzung externer Räumlichkeiten in der Nähe der Betriebsräume zu ermöglichen, ohne dass eine organisatorische Einbindung in andere Strukturen erforderlich ist, regen wir an, für den Geltungszeitraum des § 20b IfSG eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit der Betriebsräume in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) für die Räumlichkeiten zu verankern, die für die Durchführung von Corona-Impfungen genutzt werden.

Wir schlagen dazu vor, in einem neuen Artikel die Aufzählung in § 4 Absatz 4 Satz 1 Apothekenbetriebsordnung wie folgt zu ergänzen:

„5. Räumlichkeiten, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 20b IfSG genutzt werden.“